Projektauswahlkriterien der Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg (AFP-Richtlinie)

Antragstellende:		**BNRZD-Nr.:**		**Datum:**	

	Antragstellende			**Vorhaben**				**Qualität**		**Querschnittsziele**		**Gesamtpunktzahl (rechnerisch)**
	Qualifikation	Junglandwirt/in	Ausbildungsbetrieb	Neubau	Modernisierung	SIUK-Maßnahme	Gesamtinvestitions-volumen	Qualität von Nahrungsmitteln	Ökologische Erzeugung	Digitalisierung	Innovation	
	A1	**A2**	**A3**	**B1**	**B2**	**B3**	**B4**	**C1**	**C2**	**D1**	**D2**	**G**
Selbst-einschätzung	**10 - 15**	**10**	**10**	**10 - 15**	**15 - 20**	**20**	**5 - 15**	**5**	**5**	**5**	**5**	

Besondere Bestimmungen und allgemeine Hinweise zur Punktevergabe:

Die aufgeführten Punkte sind mögliche Punkte, die nur dann vergeben werden, wenn der Tatbestand der Spaltenübersicht zutrifft. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der vergebenen Punkte.

Die Mindestschwelle für die zu erreichende Punktzahl beträgt **30** Punkte. Die Maximalpunktzahl beträgt **90** Punkte.

Bei Punktgleichheit gilt für das Handlungsfeld B die doppelte Punktzahl. Bei weiterer Punktgleichheit werden Junglandwirtinnen oder Junglandwirte vorgezogen.

Ist die Anzahl auch dann noch gleich, ist der Antrag zu bevorzugen, der früher bewilligungsreif war.

Spalte	
A1	Für den Qualifizierungsnachweis der Betriebsleitung werden nachfolgende Punkte vergeben: abgeschlossene Berufsausbildung zum Landwirt/Tierwirt 10 Punkte, abgeschlossener Landwirtschaftsmeister/Fachagrarwirt/Agrarbetriebswirt 15 Punkte, abgeschlossenes landwirtschaftliches Studium 15 Punkte. Als Nachweis gelten eingereichte Zeugnisse, Zertifikate, Urkunden. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
A2	10 Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen von einem anerkannten Junglandwirt oder einer Junglandwirtin geführt wird, der/die die Junglandwirte-Einkommensstützung oder eine Zuwendung nach der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte erhält. Der Nachweis erfolgt durch eine Datenbankabfrage in der Bewilligungsbehörde.
A3	10 Punkte werden vergeben, wenn der Antragsteller ein anerkannter Ausbildungsbetrieb im Land Brandenburg ist. Der Nachweis erfolgt durch eine Datenbankabfrage in der Bewilligungsbehörde.
B1	10 Punkte werden für den Neubau einer besonders tiergerechten Haltungseinrichtung vergeben. Ein Neubau in Kombination mit einer SIUK-Maßnahme erhält 15 Punkte.
B2	15 Punkte werden für eine besonders tiergerechte Modernisierung von Bestandsbauten vergeben. Eine Modernisierung In Kombination mit einer SIUK-Maßnahme erhält 20 Punkte.
B3	20 Punkte werden für die alleinige Umsetzung einer Spezifischen Investition in Umwelt- und Klimaschutz (SIUK) vergeben. Vorhaben zu Neubauten oder Modernisierungen von besonders tiergerechten Haltungseinrichtungen sind hier ausgeschlossen (Keine Doppelzählung zu B1 oder B2).
B4	Die Vergabe der Punkte ist nach dem förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumen gestaffelt. Liegt dieses unter 1.000.000 Euro, werden 15 Punkte gewährt. Bei Werten von 1.000.000 bis unter 2.000.000 Euro sind es 10 Punkte. Ein Volumen von 2.000.000 bis unter 3.000.000 Euro führt zu 5 Punkten.
C1	5 Punkte werden vergeben, wenn die Maßnahme in direktem Zusammenhang mit der Qualität von Nahrungsmitteln steht oder eine besondere Qualität durch die Umsetzung erreicht wird. Als Nachweise werden gültige Zertifikate von unabhängigen Kontrollstellen akzeptiert (Beispielsweise Gesicherte Qualität Brandenburg, QS, KAT, ITW).
C2	5 Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen ökologisch zertifiziert ist. Als Nachweise werden gültige Zertifikate, Urkunden, Verträge akzeptiert. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
D1	5 Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme das Querschnittsziel der Digitalisierung nachgewiesen werden kann (digitale Management- oder Bearbeitungssysteme). Als Nachweise gelten bspw. Produktherstellerblatt, Gutachten, Herstellerinformationen. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
D2	5 Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme das Querschnittsziel der Innovationsförderung nachgewiesen werden kann. Bepunktet werden nur Maßnahmen, die Teil eines laufenden Forschungsprojektes sind oder aktuelle Forschungsergebnisse replizieren. Als Nachweis gelten Zuwendungsbescheide oder Abschlussberichte in Verbindung mit einer Kurzdarstellung wie die Forschungsergebnisse im Betrieb umgesetzt werden.
G	Hier ergibt sich die rechnerische Gesamtpunktzahl des Antragstellenden auf Basis der angewählten Punkte der Projektauswahlkriterien A bis D. Diese Gesamtpunktzahl bestimmt die Bildung der finalen Rangfolge.